

Garantiebedingungen (MBT-A)

Mercedes-Benz Garantie-Paket Taxi

Soweit nicht laut Garantievereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Garantiebedingungen:

§ 1 Inhalt der Garantie, Reparatur beim Garantiegeber

1. Der Garantiegeber (gemäß Garantievereinbarung) gibt dem Garantiennehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese Garantie ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-Aktiengesellschaft (nachstehend CG) versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Garantiennehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die **Beachtung der Vorgaben aus § 4**. Die Regelung über die **Kostenerstattung** und über die **Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6 Ziffer 2)** gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt vom Kaufvertrag oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Schlägt die Reparatur zweimal fehl, so kann der Garantiennehmer verlangen, dass eine andere Fachwerkstatt mit der Durchführung der Reparatur beauftragt wird. Eventuelle Ansprüche des Garantiennehmers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Zuschläge für Außenmontage durch den mobilen Reparatordienst, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend)

a) Motor

Motorblock, Gehäuse, Zylinderkopf einschließlich Zylinderkopfdichtung, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Pleuel, Kolben, Kolbenringe, Ventile, Ventilschaftdichtungen, Nockenwelle, Öldruck-, Ölstandscharter, Steuerkette, Spannrolle mit Spannvorrichtung, Motorsteuergerät, Klopfsensor, Ventilführungen sowie die mechanischen Innenteile des Motors.

b) Schalt-/Automatikgetriebe

Gehäuse, Getriebelager, Hauptwelle, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Drehmomentwandler einschließlich elektrisches Steuergerät sowie die mechanischen Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes, Wählhebelmodul des Getriebes; Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät des automatisierten Schaltgetriebes.

c) Achs-/Verteilergetriebe

Gehäuse, Differentiallager, Kegelrad, Tellerrad, Ausgleichsräder sowie die mechanischen Innenteile.

d) Kupplung

Kupplungsgeberzylinder, Kupplungsnehmerzylinder, Kupplungsaktuator.

e) Kraftübertragung, Niveauregulierung, Active Body Control (ABC)

Kardanwellen mit Lager und Scheiben, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Halb-/Innenwellen, Zahnräder, Radlager, Radnaben, Kompressor und Servopumpe von der automatischen Niveauregulierung, elektronisches Steuergerät, Steuereinheit.

f) Lenkung

Vom elektrischen/hydraulischen und mechanischen Lenkgetriebe die elektrischen-elektronischen Bauteile, sowie alle mechanischen Innenteile, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen.

g) Elektrische Anlage

Elektronische Zündanlage, alle elektronischen Steuergeräte und Sensoren, Zündkabel, Zündschloss, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, Viscolüfter, Lüfterkupplung und Thermo-schalter, Vorglührelais, Scheibenwischermotor, Motor der elektrischen Fensterheber mit Schalter, Motor vom elektrischen Schiebedach mit Schalter, Sitzverstellungsmotor mit Schalter, Sendeschlüssel/Fernbedienung, Radio, CD-Player und Navigationssystem, die werkseitig von der Daimler AG eingebaut wurden, Steuergerät und Servopumpe und Motor der Zentralverriegelung, Heckscheibenheizungselement, Kombiinstrument.

h) Kraftstoffanlage, Ansauganlage

Einspritzpumpe, Injektoren, elektronische Einspritzanlage mit Steuergerät, elektrische/mechanische Kraftstoffpumpe, Kraftstoffanzeige mit Geber, Luftmassenmesser, Einlass kanalabschaltung, Kompressor, Ladeluftkühler.

i) Abgasanlage

Lambdasonde, Katalysator, Abgasrückführventil, Turbolader.

j) Kühlsystem

Wasserpumpe, Thermostat, Kühler, Heizungskühler, Getriebeölkühler, Ölkühler.

k) Bremsanlage

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Unterdruckpumpe, Bremskraftregler, Hydraulik-einheit, Bremslichtschalter.

l) Fahrdynamiksysteme

Vom ABS/ESP/ETS/ASR das elektronische Steuergerät, Sensoren, Steuereinheit mit Druckspeicher und Pumpe, Hydraulikeinheit.

m) Klimaanlage, Heizung

Kompressor, Kondensator, Zusatzlüfter und Verdampfer, Gebläsemotor, Zuheiz (PTC), Bedienteil.

n) Sicherheitssystem, Alarmanlage

Kontrollsystem für Airbag und Gurtstraffer, Airbag und Gurtstraffer bei einem elektrischen Defekt, Steuergerät/Steuereinheit der elektronischen Alarmanlage, wenn dieses werkseitig von der Daimler AG eingebaut wurde.

o) Erdgasumrüstung

Gas-Steuergerät, Niederdrucksensor, Temperaturfühler, Gasdruckregler, Hochdrucksensor, Sicherheitsabsperrentil, Zuleitungen, Einblasventile, Absperrventile der Gasflaschen.

2. Sicherungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen entschädigungspflichtigen Schaden ersetzt werden müssen.
3. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
4. Die Garantie gilt in Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Zypern.

§ 3 Garantiausschlüsse

Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
- c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
- d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder durch Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- g) wenn der Garantiennehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Fahrschulwagen nutzt;
- h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
- i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:

- a) an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. nach Herstellervorgaben durchführen lässt. Eine fehlende oder nicht nach Herstellervorgaben durchgeführte Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeit ist unschädlich, soweit diese für einen eingetretenen Schaden nicht ursächlich ist. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. bis zu einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht.
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich dem Versicherer der Garantie unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt.
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeugs beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeugs gehen die Garantieansprüche mit dem Eigentum am Kraftfahrzeug auf den neuen Halter über.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.

§ 6 Reparatur nicht im garantiegebenden Betrieb (Fremdreparatur)

1. Reparaturberechtigte Betriebe
Lässt der Garantiennehmer die Reparatur nicht beim Garantiegeber durchführen, ist er verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller autorisierten Mercedes-Benz Service-Partner durchführen zu lassen.
2. Ansprüche des Garantiennehmers
Dem Garantiennehmer werden garantiebedingte Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers bezahlt.
Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantispflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt. **Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall einer Reparatur beim Garantiegeber gemäß § 1 Ziffer 2.**
3. Geltendmachung der Ansprüche
Der Garantiennehmer ist berechtigt, alle Rechte aus der versicherten Garantie im eigenen Namen unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen. Im Hinblick darauf verpflichtet sich der Garantiennehmer, stets vorrangig CG in Anspruch zu nehmen.
4. Versicherte Gefahren, Umfang der Entschädigung
CG leistet Entschädigung, wenn und soweit der Versicherungsnehmer als Garantiegeber aufgrund der abgegebenen Garantie eine Leistung erbringen muss.
5. Voraussetzung für Garantieansprüche des Garantiennehmers
CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantiennehmer:
 - a) CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
 - b) einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Kraftfahrzeugs gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
 - c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
 - d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen lässt;
 - e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht.